



Umweltbundesamt

Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Vom 10. Juni 2026

Das Umweltbundesamt gibt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Bei der ID-Registrierungs-Organisation (IDRO) nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1804, deren individueller Identifizierungscode für die Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 38. BImSchV anzugeben ist, handelt es sich um die Energie Codes und Services GmbH, welche hierzu vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. beauftragt wurde, der wiederum vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt wurde, Codenummern zur elektronischen Kommunikation im Bereich Elektromobilität in Deutschland zu vergeben und zu verwalten.

Bei dem individuellen Identifizierungscode nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804, der für die Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 38. BImSchV anzugeben ist, handelt es sich um die EVSE Operator ID, welche seitens der oben benannten IDRO vergeben und verwaltet wird. Für die spezifischen Anforderungen an die EVSE Operator ID wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen der IDRO verwiesen.

Über die von der oben benannten IDRO vergebenen Operator ID hinaus ist für die Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 38. BImSchV für jeden Ladepunkt zwingend die gesamte Electric Vehicle Supply Equipment ID (EVSEID) anzugeben, welche dem Ladestationsbetreiber dazu dient, seine Ladeinfrastruktur bis zum Power Outlet eindeutig zu identifizieren. Hinsichtlich des spezifischen Aufbaus der EVSEID sind die entsprechenden Richtlinien der IDRO zu beachten.

Dessau-Roßlau, den 10. Juni 2026

Umweltbundesamt

Im Auftrag
K. Dziekan
